



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp

Tätigkeitsbericht

**der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für
2012**

Inhaltsverzeichnis

I.	Überblick	3
II.	Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III.	Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
	1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens.....	5
	2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle.....	6
	3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission	7
	4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	7
	a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems.....	8
	b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	10
	c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	12
	d) Nichterteilungen und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen	13
	5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
	a) Verfahren der Prüferauswahl.....	13
	b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	14
	c) Ausnahmegenehmigungen.....	15
	d) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle	16
	e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	17
	f) Erfahrungen zu der Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 3 WPO.....	17
	g) Einrichtung eines Ausschusses zur „Berichterstattung“ und Mitwirkung im Arbeitskreis „Qualitätssicherung“	18
	h) Klageverfahren	19
IV.	Ausblick	19

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

I. Überblick

Zum 31. Dezember 2012 verfügten 3.902 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). In 2012 gingen 593 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wiesen 554 ein uneingeschränktes und 36 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach drei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt. Im Vorjahr, zum Ende des zweiten Turnus nach 2005, erreichten die WPK noch 1.559 Qualitätskontrollberichte.

Die KfQK wertete in 2012 insgesamt 1.026 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 927 Qualitätskontrollberichte) aus. Sie beschloss in rund 11 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 6 %) Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen, Widerruf bzw. Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung). Die festgestellten Mängel betrafen überwiegend die Regelungen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Auftragsabwicklung.

351 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt, davon 64 wiederholt.

Die APAK war über alle Entscheidungsgrundlagen der KfQK informiert. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen. Sie hat in keinem Fall einer Entscheidung widersprochen.

II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen worden. Die vierte Amtszeit begann am 17. Januar 2010 und endete am 16. Januar 2013.

Der KfQK gehörten 2012 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf

– Vorsitzender –

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin

– Stellvertreter –

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

– Stellvertreter –

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Ohne eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung können sie nicht wirksam zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

Von den insgesamt 13.197 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände) waren zum 31. Dezember 2012 3.902 WP/vBP-Praxen (30 %) zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen befugt. 3.412 WP/vBP-Praxen verfügten zum 31. Dezember 2012 über eine Teilnahmebescheinigung und 490 über eine Ausnahmegenehmigung. In diesen Praxen waren am Jahresende 61 % aller WP/vBP tätig (71 % der WP und 21 % der vBP). Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich keine bedeutenden Veränderungen. Im Vergleich zu 2006 (Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrollen) ist die Beteiligung der WP am Qualitätskontrollverfahren unverändert hoch, während bei den vBP dagegen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist.

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit Einführung des Verfahrens zu Beginn des Jahres 2001.

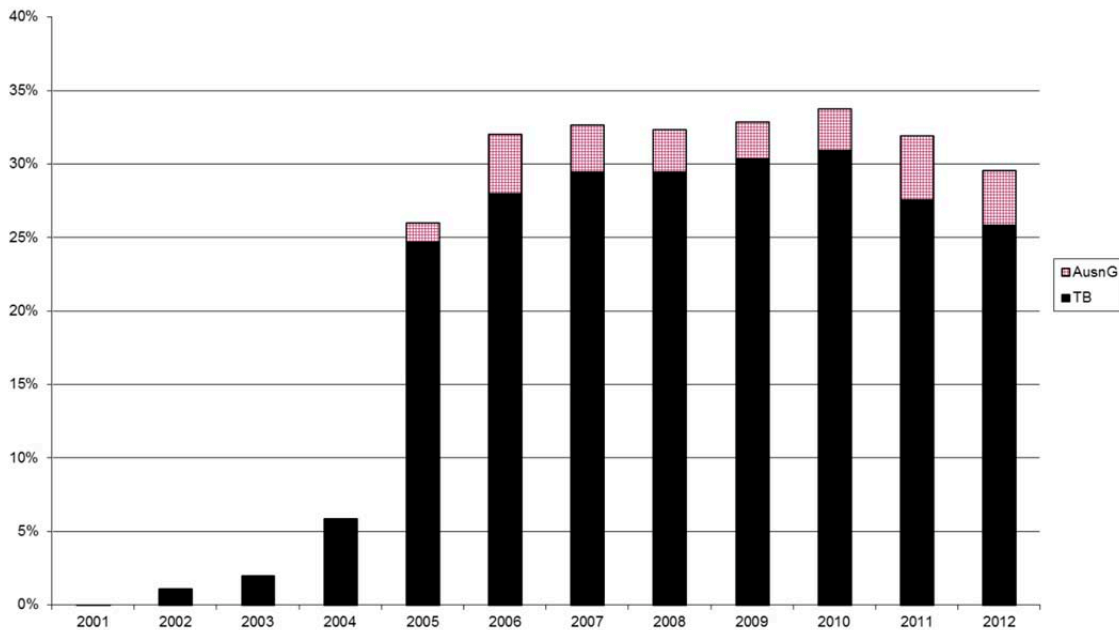


Abb. 1: Beteiligung der WP/vBP-Praxen in Prozent am Qualitätskontrollverfahren 2001 bis 2012

Die KfQK hat sich 2012 u.a. mit der Frage befasst, warum im Jahr 2011 rund 900 Qualitätskontrollberichte weniger als erwartet eingegangen sind.

Auswertungen anhand des Berufsregisters zeigen, dass ein wesentlicher Teil der Praxen, die sich 2011 nicht erneut einer Qualitätskontrolle unterzogen haben, dennoch in 2012 gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen konnte. Entweder führten sie erst in 2012 eine Qualitätskontrolle durch, erhielten eine Ausnahmegenehmigung oder es war ihnen nach Umstrukturierungen möglich, in anderen Einheiten, bspw. über Tochter- oder Mutterunternehmen, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen. Darüber hinaus hatte ein relativ großer Teil der WP/vBP-Praxen ihre Tätigkeit zwischenzeitlich eingestellt oder der Praxisinhaber war verstorben. Für 714 von 935 Praxen konnte so bereits durch Einsicht in das Berufsregister Schlüsse daraus gezogen werden, warum sie sich 2011 nicht erneut einer Qualitätskontrolle unterzogen haben.

Die verbleibenden 221 Berufsangehörigen, bei denen unmittelbar keine Gründe für ihr Ausscheiden aus dem System der Qualitätskontrolle erkennbar waren, wurden angeschrieben und zu ihrer Motivation, sich 2011 nicht erneut einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, befragt. 147 Praxen haben sich zurückgeäußert, aus deren Antworten sich ganz unterschiedliche Gründe für die Nichtteilnahme ergaben, die im Wesentlichen die o.g. Erkenntnisse bestätigten, aber z.T. auch Kritik am System der Qualitätskontrolle beinhalteten.

Es ist anzumerken, dass sich 2011 rd. 300 Praxen erstmals einer Qualitätskontrolle unterzogen haben.

Zum 31. Dezember 2012 betrug die Anzahl der WP/vBP-Praxen, die über eine Teilnahmebescheinigung verfügten, 230 weniger als zum 31. Dezember 2011.

In 2012 gingen 593 (Vorjahr: 1.559) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Dies entspricht den Erwartungen aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Teilnahmebescheinigungen.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die KfQK hat 2012 in acht Sitzungen beraten und darüber hinaus Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten führten im Berichtsjahr 25 Sitzungen durch. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Registrierung von PfQK, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen berieten im Berichtsjahr in 13 Sitzungen.

Festzustellen ist, dass die KfQK in ihrer Gesamtheit weniger mit Einzelfällen befasst ist. Diese werden in aller Regel in den entscheidungsbefugten Abteilungen beraten. Die KfQK entscheidet in ihrer Gesamtheit in bedeutenden Fällen oder bei Grundsatzfragen. Die KfQK und ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werden insbesondere auch dadurch entlastet, dass sie regelmäßig nur noch mit entscheidungsreifen Vorgängen befasst sind. Die bis zur Entscheidungsreife erforderlichen Vorarbeiten erfolgen durch die Geschäftsstelle der WPK.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission

Der APAK wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zur Verfügung gestellt. Vertreter der APAK nahmen an den Sitzungen der KfQK und an zehn Sitzungen der Abteilungen teil. Darüber hinaus haben Mitglieder der APAK an zahlreichen Schlussbesprechungen zu Qualitätskontrollen teilgenommen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2012 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2012 insgesamt 1.026 Qualitätskontrollberichte aus. Keine Mängel des Qualitätssicherungssystems wiesen 464 WP/vBP-Praxen aus. Bei 562 WP/vBP-Praxen wurden nach einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt. Hierbei handelte es sich um teilweise einfach zu beseitigende Mängel, so dass der Erlass von Maßnahmen nicht erforderlich war. In diesen Fällen wurden die Mängel teilweise bereits während oder unmittelbar nach den Qualitätskontrollen beseitigt. Die WP/vBP-Praxen wurden informiert, dass die Feststellungen der PfQK als Mängel gewürdigt werden, Maßnahmen aber nicht oder nicht mehr erforderlich sind. Jedoch mussten in 11 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 6 %) oder 109 Fällen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel beschlossen werden.

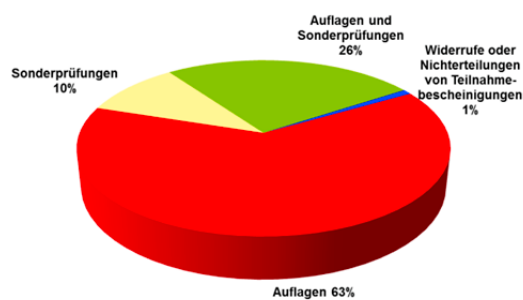


Abb. 2: Verteilung der Maßnahmen

a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Das Qualitätssicherungssystem einer WP/vBP-Praxis basiert auf Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind. Die Anwendung dieser Regelungen ist zu überwachen und durchzusetzen (§ 55b WPO). Das Qualitätssicherungssystem umfasst allgemeine Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis (Praxisorganisation, insbes. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Auftragsannahme, Mitarbeiterentwicklung), Regelungen zur Auftragsabwicklung (insbes. Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung, Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung) sowie die Regelungen zur Nachschau.

Die KfQK kann bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen.

Die KfQK entscheidet dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens. Werden vom PfQK im Qualitätskontrollbericht oder nachfolgend von der Praxis Maßnahmen zur Beseitigung eines Mangels substantiiert dargelegt, kann die KfQK zu dem Ergebnis kommen, dass eine Maßnahme in Abhängigkeit von dem konkreten Mangel und den konkreten Verhältnissen der WP/vBP-Praxis nicht mehr erforderlich ist. Liegt es jedoch im öffentlichen Interesse, dass die KfQK vor der nächsten Qualitätskontrolle im Wege eines Auflagenerfüllungsberichts Kenntnis von der Beseitigung des Mangels erlangt, wird die Auflage erteilt. Bei der Entscheidung über eine Maßnahme wird zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Berufspflichten und dem Interesse der WP/vBP-Praxis an einem möglichst geringen Eingriff in die Praxis abgewogen. Im Mittelpunkt steht dabei jedoch immer die Gewährleistung einer den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechenden gesetzlichen Abschlussprüfung durch ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem, wobei die erlassenen Maßnahmen auf die Gegebenheiten der einzelnen Praxis, einschließlich ihrer Größe und Struktur, abgestimmt werden.

Eine Auflage kann zur Beseitigung eines Mangels der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beschlossen werden. Insgesamt 69 WP/vBP-Praxen wurden in 2012 Auflagen auferlegt.

Auf eine Auflage wird verzichtet, wenn der festgestellte Mangel, insbesondere ein Mangel der Angemessenheit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems, auf einfachem Wege beseitigt werden kann. In diesem Fall wird die WP/vBP-Praxis belehrt, dass ein Mangel besteht, sie zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist und dessen Beseitigung im Rahmen der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden wird.

Eine Sonderprüfung kann angeordnet werden, wenn die Beseitigung von bedeutenden Mängeln des Qualitätssicherungssystems durch einen Dritten geprüft werden soll. Sie wird angeordnet, wenn ein Bericht der WP/vBP-Praxis über die Beseitigung des Mangels (Auflagenerfüllungsbericht) als nicht mehr ausreichend angesehen wird und die Beseitigung vorzeitig vor der nächsten Qualitätskontrolle von einem PfQK geprüft werden soll. Sie kann aber auch zur Aufklärung eines Sachverhaltes oder zur Beseitigung eines Verstoßes des PfQK bei der Durchführung der Qualitätskontrolle angeordnet werden.

In 2012 wurden 11 Sonderprüfungen angeordnet.

Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 28 Qualitätskontrollen miteinander kombiniert.

Die insgesamt 39 Sonderprüfungen waren erforderlich, um die Beseitigung von Mängeln durch einen PfQK prüfen zu lassen. In diesen Fällen reichte wegen der Bedeutung und/oder Vielzahl der Mängel des Qualitätssicherungssystems eine Berichterstattung durch die geprüfte Praxis in Form eines Auflagenerfüllungsberichts nicht aus. In zwei Fällen wurde die Sonderprüfung zum Zweck der Sachverhaltsaufklärung angeordnet. Nach einer Qualitätskontrolle wurde eine Sonderprüfung angeordnet, da der PfQK eine nicht angemessene Stichprobe gezogen hatte. Wegen eines nicht angemessenen Zeitaufwandes des PfQK bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Auftragsabwicklung wurde eine Sonderprüfung angeordnet. Auch war wegen einer nicht unverzüglichen Übersendung des Qualitätskontrollberichts nach Abschluss der Qualitätskontrolle eine Sonderprüfung erforderlich.

Die Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, wurde in sieben Fällen angeordnet. Bei vier Sonderprüfungen war eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, gegeben. Bei den übrigen drei Sonderprüfungen war in den Qualitätskontrollen eine unzureichende Berichterstattung festzustellen, die auch konkrete Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Sonderprüfungen gaben.

Bei einer im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichen Anzahl von ausgewerteten Qualitätskontrollberichten (2011: 927, 2012 : 1.026) ist ein Anstieg der Maßnahmen von 6 % auf 11 % in

2012 festzustellen. Die Gründe liegen bei gleichbleibender Entscheidungspraxis der KfQK im Wesentlichen in einer insgesamt kritischeren Grundhaltung der PfQK oder einer offeneren Darstellung von Mängeln in den Qualitätskontrollberichten.

b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Die Auswertungen der in 2012 eingegangenen Qualitätskontrollberichte zeigen, wie auch bereits im Vorjahr, dass die PfQK zunehmend Feststellungen als Mängel des Qualitätssicherungssystems würdigen. Allerdings zeigen sich nach wie vor Unsicherheiten der PfQK bei der Würdigung, ob es sich um einen Mangel der Dokumentation von Prüfungshandlungen handelt oder ob die nicht dokumentierten Prüfungshandlungen tatsächlich durchgeführt wurden. Eine Begründung, warum ein Mangel der Dokumentation von Prüfungshandlungen und nicht der Durchführung von Prüfungshandlungen vorliegt, fehlt häufig.

Insgesamt wurden 2012 bei 562 WP/vBP-Praxen Mängel festgestellt. Von diesen WP/vBP-Praxen wiesen 473 Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 196 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 224 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf. Mitunter werden Mängel des Qualitätssicherungssystems auch in mehreren Bereichen einer WP/vBP-Praxis festgestellt.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 39 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln (insbes. Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, fehlende Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme sowie die Prüfung von Anhang und Lagebericht).

31 % der Feststellungen betrafen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Im Bereich der Berichtskritik zeigte sich, dass diese häufig von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder dass auf eine Berichtskritik ganz verzichtet wurde, ohne dass dafür die Voraussetzungen vorlagen. Zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung fehlten oftmals Regelungen für die Prüfung sog. Nicht-§319a HGB-Unternehmen.

15 % der Feststellungen betrafen Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung sowie 8 % der Feststellungen den Abschluss der Dokumentation des Auftrags.

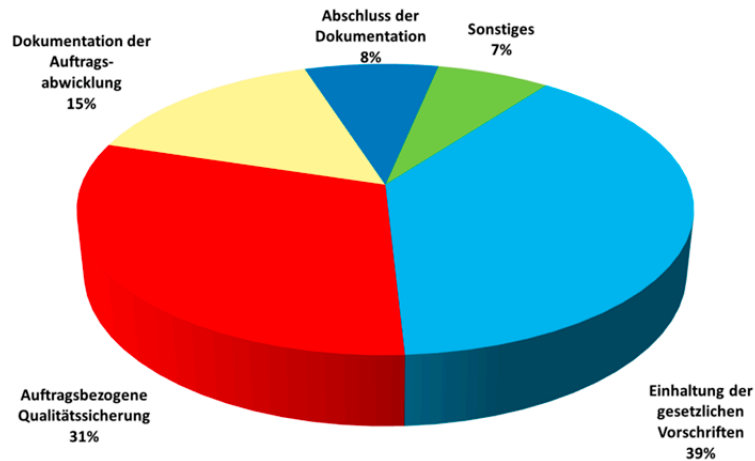


Abb. 3: Verteilung der Mängel des Bereiches Auftragsabwicklung

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken i.S.v. § 319b HGB am häufigsten betroffen. Mängel wurden auch in den Bereichen der Fortbildung (5,5 %) und Unabhängigkeit (4 %) festgestellt.

Für die Nachschau fehlten oftmals Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder ihr Turnus wurde nicht eingehalten. Feststellungen betrafen auch die sog. „Selbstvergewisserung“ durch den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen WP/vBP. Hier lagen die Voraussetzungen für eine „Selbstvergewisserung“ nicht immer vor, da in der WP/vBP-Praxis eine persönlich und fachlich geeignete, nicht mit der Abwicklung des betreffenden Auftrages befasste Person vorhanden war oder die Hinzuziehung eines externen Dritten zumutbar gewesen wäre (z.B. bei einer großen Anzahl von Prüfungen oder dem Einsatz von externen WP/vBP bei der Abwicklung der Prüfungen).

Werden in einer WP/vBP-Praxis Mängel festgestellt, so können diese die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die entsprechende Verteilung der Mängel.

Danach betreffen 48% der Mängel die Angemessenheit und 35% die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. 17% der festgestellten Mängel betreffen sowohl dessen Angemessenheit als auch dessen Wirksamkeit.

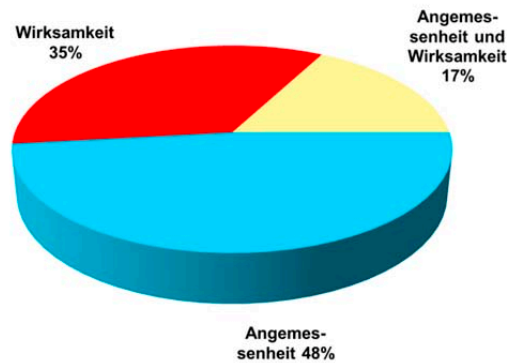


Abb. 4: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Bei 15 der in 2012 ausgewerteten 1.026 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nach Auswertung durch die WPK nicht gerechtfertigt. Der PfQK hätte bei fünf Qualitätskontrollen kein uneingeschränktes, sondern ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilen und bei zwei Qualitätskontrollen das Prüfungsurteil versagen müssen. Dagegen haben PfQK in acht Qualitätskontrollen ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl eine Einschränkung nicht erforderlich war.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

Die KfQK beurteilt auch die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung von Qualitätskontrollen durch die PfQK.

Besondere Aufmerksamkeit wird dem Zeitaufwand des PfQK für die Qualitätskontrolle, insbesondere bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Aufträgen, gewidmet. Ein nicht angemessener Zeitaufwand des PfQK führt dazu, dass er sein positives Prüfungsurteil ggf. mit nicht hinreichender Sicherheit abgegeben hat, so dass die Teilnahmebescheinigung zwingend zu widerrufen ist.

In einigen Fällen ist aufgefallen, dass PfQK verstärkt auch Mitarbeiter bei Qualitätskontrollen einsetzen, deren Qualifikation für diese Tätigkeit nicht unmittelbar ersichtlich ist. Die KfQK geht davon aus, dass Qualitätskontrollen nur von erfahrenen WP/vBP durchgeführt werden können. Dies war auch der sachliche Grund für die Einführung der Pflicht zur Registrierung als PfQK. Der Einsatz von Nicht-WP/vBP bei der Prüfung der Abwicklung von Aufträgen ist auch bei einer angabegemäß erfolgten Anleitung und Überwachung durch den PfQK nur äußerst eingeschränkt

möglich. Im Qualitätskontrollbericht ist über den Einsatz von Mitarbeitern, deren fachliche Qualifikation und Erfahrung sowie den Einsatzbereich zu berichten.

d) Nichterteilungen und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen

Nach drei Qualitätskontrollen versagten die PfQK die Prüfungsurteile, so dass keine Teilnahmebescheinigungen erteilt werden konnten. In den drei Praxen stellten die PfQK zahlreiche wesentliche Mängel der Angemessenheit und Wirksamkeit in allen Bereichen des Qualitätssicherungssystems (Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau) fest. Darüber hinaus wurde bei einer Praxis vom PfQK zusätzlich ein Prüfungshemmnis angenommen, weil die ihm mitgeteilte Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung nicht vollständig war.

Nach zwei Qualitätskontrollen war das Verfahren zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung einzuleiten. In beiden Fällen handelte es sich um die Qualitätskontrollen von zwei Sozietäten mit jeweils zwei Soziern. Der PfQK hatte in dem einen Fall keine Aufträge des geprüften Sozius, sondern nur des anderen Sozius, für den ebenfalls eine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, in seine Funktionsprüfung einbezogen. In dem anderen Fall hatte der Sozius gar keine Aufträge als verantwortlicher WP abgewickelt, so dass in beiden Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung eines positiven Prüfungsurteils nicht gegeben waren. Letztlich war aber nur der Widerruf einer Teilnahmebescheinigung nötig, da ein WP die Teilnahmebescheinigung vor Ausspruch des Widerrufs zurückgegeben hatte.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Verfahren der Prüferauswahl

Die zu prüfenden WP/vBP-Praxen haben vor Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchführen soll, vorzuschlagen. Die WPK hat einen Vorschlag abzulehnen, wenn Ausschlussgründe bestehen, und kann ihn ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der PfQK die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchführen wird.

In 2012 gingen bei der WPK insgesamt 587 Vorschläge für PfQK ein. 571 der WP/vBP-Praxen haben nur einen PfQK vorgeschlagen. Nur 16 der WP/vBP-Praxen haben von der Möglichkeit, zwei oder drei PfQK vorzuschlagen, Gebrauch gemacht.

Wegen einer beabsichtigten Ablehnung des PfQK wurde in fünf Fällen angehört. In einem Fall wurde eine Besorgnis der Befangenheit angenommen. Dieser Vorschlag wurde nach der Anhörung von der vorschlagenden Praxis zurückgezogen und durch den Vorschlag eines anderen

PfQK ersetzt. In den vier übrigen Fällen wurde wegen konkreter Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werde, zur beabsichtigten Ablehnung des PfQK angehört. Auch hier wurde ein Vorschlag zurückgezogen. Vor der Entscheidung über die Ablehnungen der übrigen Vorschläge wurde ein Fachgespräch mit dem PfQK geführt, in dem dieser Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität darlegte. Letztlich wurde kein Prüfvorschlag abgelehnt.

Neben diesen Vorgängen beriet die zuständige Abteilung der KfQK über insgesamt 19 weitere Vorschläge von WP/vBP-Praxen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrollen vorlagen, die die Ablehnung der Vorschläge rechtfertigen würden. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Vorschläge von PfQK, deren Tätigkeit als PfQK in der Vergangenheit zumindest Zweifel an einer fachlich ordnungsgemäßen Durchführung von Qualitätskontrollen begründete.

Regelmäßig erfolgen Nachfragen bei vorgeschlagenen PfQK, wenn der von einer sog. § 319a HGB-Praxis vorgeschlagene PfQK selber keine Abschlussprüfungen bei sog. § 319a HGB-Unternehmen durchführt, bei denen IFRS-Kenntnisse und -Erfahrungen erforderlich sind.

In sechs weiteren Vorgängen war zu beraten, ob eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK bestand. In allen Fällen waren die Anhaltspunkte jedoch nicht konkret genug, um eine Ablehnung im Ergebnis zu rechtfertigen.

b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zehn spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung von weiteren vier Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

Die Berichterstattung der PfQK führt häufig zu Rückfragen, die bei einer ordnungsgemäßen Berichterstattung vermieden werden können. In 40 % der in 2012 abgeschlossenen Auswertungen von Qualitätskontrollberichten waren Rückfragen vor einer Entscheidung der KfQK erforderlich. Die Fortbildungsveranstalter werden daher verstärkt gebeten, in den Veranstaltungen auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berichterstattung einzugehen.

c) Ausnahmegenehmigungen

Am 31. Dezember 2012 verfügten 490 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung (31. Dezember 2011: 579).

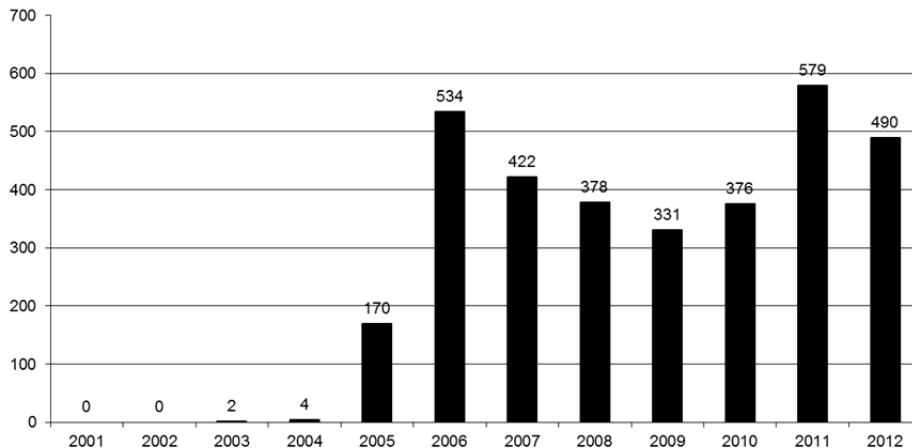


Abb. 5: Anzahl der zum 31.12. eines jeden Jahres erteilten Ausnahmegenehmigungen

420 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind in 2012 eingegangen.

Es wurden 351 Ausnahmegenehmigungen erteilt (2011: 419). 46 Anträge wurden von der KfQK abgelehnt. Dagegen haben 13 WP/vBP-Praxen Widerspruch eingelegt. Neun Widersprüche wurden von der KfQK zurückgewiesen, vier Widersprüchen wurde stattgegeben.

Die meisten Ausnahmegenehmigungen wurden wie in den Vorjahren wegen einer Existenzgründung (106) oder erstmaliger Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer (125) erteilt. In diesen Fällen war eine vorherige Durchführung von Qualitätskontrollen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so dass diese WP/vBP-Praxen ohne die Ausnahmegenehmigung von einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen gewesen wären.

Weiter wurden Ausnahmegenehmigungen häufig wegen einer wirtschaftlichen Härte (46) erteilt. Eine wirtschaftliche Härte kann immer dann gegeben sein, wenn die Kosten einer Qualitätskontrolle im Vergleich mit den über die Laufzeit der Teilnahmebescheinigung erzielbaren Einnahmen aus gesetzlichen Abschlussprüfungen (regelmäßig sechs Jahre) eine unzumutbare Belastung darstellen. Dies betrifft in der Regel WP/vBP-Praxen, die in nur geringer Anzahl gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Diese wirtschaftliche Härte kann auch bei WP/vBP-Praxen

bestehen, die bereits eine Qualitätskontrolle durchführen ließen und deren Teilnahmebescheinigung abläuft.

Ausnahmegenehmigungen wurden auch kurzfristig erteilt, wenn nicht planbare Ereignisse (z.B. Krankheit) eintraten, die die zeitnahe Durchführung einer Qualitätskontrolle verhinderten oder dazu führten, dass gesetzliche Abschlussprüfungen nicht innerhalb der Befristung einer bereits erteilten Ausnahmegenehmigung oder Teilnahmebescheinigung durchgeführt werden konnten.

46 Anträge mussten abgelehnt werden, da keine Härte dargelegt wurde. Häufig wurden wirtschaftliche Gründe vorgetragen, die jedoch per se keine wirtschaftliche Härte begründeten. Auch eine selbst verschuldete Arbeitsüberlastung stellt keine Härte dar, da ein gewissenhaft handelnder WP/vBP nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten Aufträge übernimmt. Auch gehört es zur gewissenhaften Berufsausübung eines WP/vBP, vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung Vorsorge dafür zu treffen, dass eine Qualitätskontrolle rechtzeitig durchgeführt werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass WP/vBP-Praxen von der WPK wenigstens ein halbes Jahr vor Ablauf der Teilnahmebescheinigung an die Durchführung der Qualitätskontrolle erinnert werden, stellt eine nicht rechtzeitige Planung der nächsten Qualitätskontrolle regelmäßig keinen Härtefall dar.

d) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Am 31. Dezember 2012 waren 2.691 WP/vBP bzw. WPG/BPG als PfQK registriert. Damit hat sich die Anzahl der als PfQK registrierten WP/vBP/WPG/BPG gegenüber dem Vorjahr um rund 50 PfQK reduziert. In 2011 und 2012 waren lediglich 403 PfQK tätig.

Lediglich 45 PfQK bzw. als verantwortliche PfQK für eine WPG/BPG tätige PfQK haben in den Jahren 2011 und 2012 zehn oder mehr Qualitätskontrollen durchgeführt. Vereinzelt haben WP Qualitätskontrollen zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt entwickelt.

Registrierungsvoraussetzung für einen ausschließlich in eigener Praxis tätigen WP/vBP ist u.a. auch eine Teilnahmebescheinigung. Wurde nach deren Ablauf keine neue Teilnahmebescheinigung erteilt, ist in diesen Fällen die Voraussetzung für die Registrierung als PfQK entfallen, wenn der WP/vBP ausschließlich in eigener Praxis tätig ist. In der Regel verzichteten die betroffenen WP/vBP auf die weitere Registrierung als PfQK. Ein WP allerdings erhob gegen den Widerruf der Registrierung als PfQK aus diesem Grunde Klage beim Verwaltungsgericht. Das Verfahren ist noch anhängig.

e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

In einem Fall wurde die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über eine Berufspflichtverletzung, die nicht der Weitergabebeschränkung nach § 57e Abs. 5 WPO (sog. Fire Wall) unterlag, informiert.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 35 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Davon gingen 15 Fälle auf Informationen durch die DPR zurück. Eine Information durch die BaFin lag keinem Fall zugrunde.

Die KfQK prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. Ist dies der Fall und ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts noch nicht abgeschlossen bzw. steht eine Qualitätskontrolle unmittelbar bevor, werden die mitgeteilten Sachverhalte regelmäßig bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichts berücksichtigt. Ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts hingegen bereits abgeschlossen und geben die Informationen konkrete Hinweise auf mögliche Mängel des Qualitätssicherungssystems, kann die KfQK auch außerhalb einer Qualitätskontrolle Maßnahmen ergreifen (§ 57e Abs. 6 WPO). 2012 hat die KfQK in einem Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine Sonderprüfung angeordnet.

f) Erfahrungen zu der Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 3 WPO

Die WPK hatte in 2011 Grundsätze zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 3 WPO bei einer Qualitätskontrolle veröffentlicht. Mit diesen Grundsätzen soll den PfQK eine Hilfestellung und Sicherheit bei der Durchführung von Qualitätskontrollen bei Praxen, die Unternehmen i.S.v. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB prüfen, und damit einer anlassunabhängigen Sonderuntersuchung nach § 62b Abs. 1 WPO unterliegen, gegeben werden. Es soll vermieden werden, dass bei einer Qualitätskontrolle und einer Sonderuntersuchung eine Doppelbelastung entsteht.

Nunmehr kann über erste Erfahrungen der Anwendung dieser Grundsätze zur Entlastung der betroffenen Praxen berichtet werden. Es zeigt sich, dass deutlich zwischen einer Reduzierung der Prüferstunden der in die Stichprobe des PfQK einbezogenen Aufträge und einer Reduzierung der entsprechenden Anzahl der Aufträge differenziert werden muss. Zwar hat sich aus der Anwendung von § 62b Abs. 3 WPO nur in Ausnahmefällen eine nennenswerte Reduzierung der Anzahl der in die Stichprobe einbezogenen Aufträge ergeben, bei großen WPG ist aber eine deutliche Reduzierung der in die Stichproben einbezogenen Prüferstunden zu beobachten. Die Anwendung von § 62b Abs. 3 WPO führt auch zu einer Verschiebung aus dem Bereich der großen, börsennotierten Mandate hin zu kleineren, nicht börsennotierten Mandaten. Im Ergebnis ist

damit bei großen Praxen in Anbetracht der jährlich stattfindenden Sonderuntersuchungen auch eine deutliche Reduzierung des prüferischen Aufwandes der Qualitätskontrolle zu verzeichnen (um bis zu 50 Prozent).

Bei kleineren Praxen hatte die Anwendung von § 62b Abs. 3 WPO wenig Einfluss auf die gezogene Stichprobe. Die Feststellungen aus einer vorangegangenen Sonderuntersuchung wurden aber in der Regel bei der Risikoeinschätzung berücksichtigt, negative Feststellungen in Folgejahren weiterverfolgt und hierüber berichtet. Statt einer Reduzierung der Stichprobe konnte in diesen Fällen teilweise auch eine Reduzierung der Prüfungshandlungen bezüglich der Praxisorganisation aufgrund von positiven Beurteilungen durch die Sonderuntersuchung beobachtet werden.

Festzustellen ist, dass sich die Berichterstattung der PfQK über die Erkenntnisse aus einer vorangegangenen Sonderuntersuchung im Laufe der Zeit deutlich verbessert hat.

g) Einrichtung eines Ausschusses zur „Berichterstattung“ und Mitwirkung im Arbeitskreis „Qualitätssicherung“

Die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte führten in 40 % der in 2012 ausgewerteten Qualitätskontrollberichte zu Rückfragen an die PfQK. Diese Rückfragen verursachen für alle Beteiligten einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand. Die Berichterstattung der PfQK ist in diesen Fällen oftmals nicht vollständig, klar und eindeutig. Die KfQK darf jedoch nur auf der Grundlage eines vollständigen, klaren und eindeutig ermittelten Sachverhalts entscheiden.

Die KfQK hat daher bereits in 2007 einen „Hinweis zur Berichterstattung“ veröffentlicht und diesen seitdem mehrfach überarbeitet und konkretisiert. Sie hat in 2012 einen Ausschuss eingerichtet, der den Hinweis der KfQK zur Berichterstattung überarbeitet. Den PfQK soll durch eine weitergehende Konkretisierung des Hinweises eine zielgenauere Berichterstattung erleichtert werden, so dass Rückfragen möglichst vermieden werden können.

Der Vorstand der WPK hat in 2012 einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der VO 1/2006 gebildet. Diesem Arbeitskreis gehören Mitglieder des Beirates, des Vorstandes und der KfQK an. Die KfQK wird sich mit ihren bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten gewonnenen Erfahrungen mit der Anwendung der VO 1/2006 beteiligen. Die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises fand Ende 2012 statt.

h) Klageverfahren

Anfang 2012 erhob ein PfQK Klage gegen den Widerruf seiner Registrierung als PfQK (siehe auch oben zu 5.d).

Das OVG Berlin/Brandenburg hat in 2012 ein Berufungsverfahren gegen die Anordnung einer Sonderprüfung eingestellt, da zuvor von dem Kläger eine Qualitätskontrolle durchgeführt worden war und sich die Klage damit erledigt hatte. In einem weiteren, seit Ende 2010 anhängigen Klageverfahren, das den Widerruf der Teilnahmebescheinigung betraf, beantragt die Klägerin nunmehr wegen des Ablaufs der Befristung der Teilnahmebescheinigung die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs. Das VG Berlin hat in diesem Verfahren in 2012 nicht über die Zulässigkeit der sog. Fortsetzungsfeststellungsklage entschieden.

IV. Ausblick

Nachdem 2011 rund 1.560 Qualitätskontrollberichte (sog. zweite Bugwelle) bei der WPK eingegangen waren, wurden in 2012 erwartungsgemäß nur noch rund 600 Qualitätskontrollberichte bei der WPK eingereicht. Die KfQK erwartet in 2013 den Eingang von nur noch rund 400 Qualitätskontrollberichten. Dieser Rückgang entspricht dem normalen Turnus nach der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens und dem in 2005 begonnenen Sechs-Jahres-Turnus.

Die KfQK erwartet, dass in 2013 die Beratungen der EU-Initiative „Abschlussprüfung“ voranschreiten. Soweit die Beratungsergebnisse Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren haben, wird sich die KfQK an diesen Beratungen aktiv beteiligen.

Eine Überarbeitung des „Hinweises der KfQK zur Berichterstattung“ wird in 2013 veröffentlicht.

Angesichts der guten Resonanz, den die in 2011 durchgeführten Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch von KfQK und PfQK hatten, sollen diese in 2013 erneut durchgeführt werden.

Berlin, den 21. März 2013

